

Satzung des Art of Investment Club e.V. (AIC)

Präambel

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind damit stets alle Geschlechteridentitäten gleichermaßen angesprochen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Art of Investment Club e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die multiperspektivische Förderung von Kunst und Kultur, der kulturellen Bildung sowie der evidenzbasierten Kunstvermittlung und die Förderung des intergenerationalen und interkulturellen Dialogs. Der Satzungszweck umfasst auch die wissenschaftliche, kulturelle und bildungsbezogene Auseinandersetzung mit dem Kunstmarkt, insbesondere dessen Strukturen, Mechanismen, historischen Entwicklungen (Provenienzforschung) und gesellschaftlichen Auswirkungen (z.B. Restitution, Kunst am Bau, Kunst im öffentlichen Raum). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein erbringt zu keiner Zeit Anlageberatung und verfolgt keine Zwecke der individuellen Vermögensmehrung seiner Mitglieder oder Dritter. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung und Förderung von Vorträgen, Führungen, Workshops, Diskussionsveranstaltungen und Bildungsformaten zu Kunst, Kunstgeschichte und zeitgenössischer Kunst sowie Kulturtechniken und interkulturellen Kompetenzen,
- die Organisation von Ausstellungsbesuchen, Exkursionen, Kunstvermittlungsprogrammen und Begegnungsformaten,
- die Durchführung von Bildungsformaten zur Funktionsweise und Geschichte des Kunstmarkts, einschließlich ökonomischer, rechtlicher und ethischer Fragestellungen im transnationalen Kontext,
- die Förderung eines reflektierten und verantwortungsvollen Umgangs mit Kunst als Kulturgut, auch im Spannungsfeld zwischen kulturellem Wert und transnationalen Marktmechanismen,
- die Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von gemeinnützigen Publikationen und digitalen Bildungsinhalten,

- die Durchführung von Veranstaltungen zur Erinnerungskultur, insbesondere zu kunsthistorischen, kulturgeschichtlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen, sowie zur Rolle von Kunst, Museen, Sammlungen und kulturellen Institutionen im historischen Gedächtnis,
- die Zusammenarbeit mit Museen, Kulturinstitutionen, Schulen, Hochschulen, Botschaften und anderen steuerbegünstigten Körperschaften,
- die Förderung des interkulturellen Austauschs durch öffentliche Bildungsformate zu kulinarischen, regionalen und internationalen Traditionen,
- die Durchführung von Formaten, die den Austausch zwischen verschiedenen Generationen und Kulturen fördern,
- die Förderung des Zugangs zu Kunst und kultureller Bildung für die Allgemeinheit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen unangemessen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4

Mitgliedschaft, Fördermitglieder und Sponsoring

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach sachlichen Kriterien.

(2) Mitgliedschaftsbewerbungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Mitgliedschaft allein berechtigt ausdrücklich nicht zur Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen.

(3) Die Angebote des Vereins stehen grundsätzlich auch Nichtmitgliedern offen, soweit dies organisatorisch möglich ist.

(4) Der Verein kann Fördermitglieder und fördernde juristische Personen aufnehmen. Förderbeiträge und Spenden dienen ausschließlich der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke.

(5) Sponsoring ist zulässig. Dem Sponsor können angemessene, übliche und geringwertige Gegenleistungen gewährt werden, insbesondere Namensnennungen oder Logoabbildungen im Rahmen von Veranstaltungen oder Publikationen, soweit dadurch der gemeinnützige Charakter des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

(6) Leistungen, die über eine übliche und geringwertige Anerkennung hinausgehen, dürfen nicht zugesagt werden, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit gefährdet würde.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.
- (4) Bei Firmenmitgliedschaften und wenn natürliche Personen im Laufe eines Geschäftsjahrs dem Verein beitreten sowie in Härtefällen bei langjährigen Mitgliedern, wenn diese den Beitrag nicht in voller Höhe zahlen können, kann der Vorstand durch Beschluss weitere Beitrags-Kategorien und/oder Ermäßigungen festsetzen.
- (5) Die persönlichen Mitgliedschaften sind nicht übertragbar.
- (6) Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht im Gründungsjahr befreit.

§ 6

Teilnahmegebühren

- (1) Für Veranstaltungen können Teilnahmegebühren erhoben werden. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und den Zugang für die Allgemeinheit nicht unangemessen beschränken.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Teilnahmegebühren dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch Austrittserklärung in Textform spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich und nachhaltig gefährdet. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die der Vorstand zu entscheiden hat.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

c) ein Kuratorium von höchstens neun Personen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden; ein Schatzmeister kann zusätzlich gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei eines dieser Mitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wird nur für solche Rechtsgeschäfte erteilt, die zuvor durch einen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ausdrücklich genehmigt wurden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung für die tatsächlich und vertraglich übernommene Tätigkeit festlegen, sofern dies unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins und der Bedürfnisse der satzungsmäßigen Zwecke erfolgt. Die Vergütung ist im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

(3) Vergütungen sind ortsüblich oder tariflich und der Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit angemessen. Die Zahlungen erfolgen auf Grundlage eines schriftlichen Arbeits- oder Dienstvertrags, der die Tätigkeit und die Vergütung klar regelt.

(4) Unabhängig von einer Vergütung haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener und nachweisbarer Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen. Den Nachweis ist in angemessener Form vorzulegen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt deren Beschlüsse aus und stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums dazu einladen, beratend an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

(8) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

(9) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers weiter.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, bildet das verbliebene Vorstandsmitglied bis zur Vervollständigung des Vorstandes den Vorstand allein. Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus, soll das verbleibende Vorstandsmitglied unverzüglich ein Ersatzmitglied benennen. Das vom verbleibenden Vorstand bestimmte Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit der Wahlperiode bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt grundsätzlich in Einzelwahl, es sei denn, bei mehreren zu ersetzenden Mitgliedern stimmt die Hälfte der anwesenden Mitglieder einer Blockwahl zu.

(11) Die Abberufung eines Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§27 Abs. 2 Satz 2 BGB) erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter (2/3) Mehrheit.

(12) Der Vorstand haftet den Mitgliedern des Vereins unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke erfasst. Der Haushaltsplan ist saldenmäßig auszugleichen; Überschüsse sind für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

(2) Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Er gilt für das jeweilige Geschäftsjahr, sofern er von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde.

(3) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen, solange diese im Rahmen der bisherigen Haushaltsplanung und der satzungsmäßigen Zwecke liegen.

(4) Wesentliche Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan, insbesondere bei einer dauerhaften oder erheblichen Erhöhung von Ausgaben oder einer Änderung der Zweckbestimmung von Mitteln, bedürfen einer erneuten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Zweckgebundene Zuwendungen, insbesondere Stiftungsmittel, Projektzuwendungen und vergleichbare Mittel, sind ausschließlich für den im Zuwendungs- oder Fördervertrag bzw. in der Zuwendungsbestätigung vorgesehenen Zweck zu verwenden. Diese Zweckbindung ist im Haushaltsplan in den jeweiligen Posten entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jeweils nach dem Ende des Geschäftsjahres einen einfachen Lage- und Finanzbericht vorzulegen, aus dem die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Verwendung der Mittel hervorgehen.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahlen zum Kuratorium
- c) Wahlen zum Vorstand

d) Wahlen der Rechnungsprüfer

e) Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres – statt. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet – schriftlich (per Brief, oder einfacher E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf acht Tage.

(4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu übersenden.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand über die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich (per Brief oder einfacher E-Mail) eine Ergänzung/Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Hat die Ergänzung/Änderung eine Satzungsänderung zum Gegenstand, ist der Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief oder einfacher E-Mail) beim Vorstand über die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Diese hat die Mitglieder unverzüglich noch vor der Mitgliederversammlung über die beantragte Satzungsänderung zu informieren. Ein Ergänzungsantrag ist nach Ablauf dieser Frist und insbesondere während der Mitgliederversammlung nur bei besonderer Dringlichkeit zulässig. Über die Dringlichkeit entscheidet der Versammlungsleiter.

(6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist – soweit in der Satzung nicht anders geregelt – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender natürlicher Personen kann nur durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen, wobei jedes Vereinsmitglied höchstens drei andere Vereinsmitglieder vertreten darf.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet außer bei Wahlen (siehe dazu unten) grundsätzlich der Vorsitzende.

(4) Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Stimmen werden grundsätzlich offen abgegeben. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

(7) Die Wahl des Vorstandes und des Kuratoriums erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung als Einzelwahl. Bei der Wahl des Vorstandes oder des Kuratoriums ist geheim abzustimmen, wenn mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung dies wünschen. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt, kann die Wahl des Organs auch en bloc erfolgen, d.h. es wird über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt (Blockwahl), wenn nur so viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie auch in den Vorstand gewählt werden können. Das Organ ist dann gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Wird das Organ im Wege der Blockwahl abgelehnt, kann eine Einzelwahl je Kandidat erfolgen, wenn mehr als drei anwesende Mitglieder der Mitgliederversammlung dies verlangen.

(8) Bei Einzelwahlen für den Vorstandsvorsitzenden gilt Folgendes: Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand oder nur ein Kandidat die Hälfte der abgegebenen Stimme erreicht, ist der Bewerber mit den meisten Stimmen je Einzelwahl und Amt gewählt.

§ 13

Mittelverwendung

(1) Die Organmitglieder und für den Verein tätigen Mitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Dabei muss jede Zahlung einem Drittvergleich standhalten und keine Person darf unverhältnismäßig begünstigt werden.

(2) Über die Höhe der Vergütung sowie über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes. Verträge mit einfachen Mitgliedern schließt der Vorstand im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplanes ab.

(3) Der Verein kann im Rahmen der Durchführung satzungsmäßiger Veranstaltungen angemessene Spesen und Bewirtungsaufwendungen für Referenten, Gäste, Kooperationspartner und Teilnehmende tragen, soweit diese Aufwendungen unmittelbar der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und dem Grundsatz der Angemessenheit entsprechen. Details können in einer Finanzordnung geregelt werden. Eine Bewirtung von Mitgliedern ist nur zulässig, soweit sie anlässlich solcher Veranstaltungen erfolgt und keinen unangemessenen Mitgliedervorteil begründet. Bewirtungsaufwendungen dürfen nicht dazu führen, dass der Verein überwiegend gesellige oder private Interessen fördert.

(4) Soweit Veranstaltungen dem interkulturellen Dialog dienen, kann der Verein eine der jeweiligen Kultur entsprechende Bewirtung anbieten, wenn und soweit dies zur authentischen Vermittlung, zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und zur zweckentsprechenden Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 14

Virtuelle und hybride Sitzungen

- (1) Virtuelle und hybride Versammlungen werden explizit erlaubt, soweit das Verfahren die Identifizierung und ordnungsgemäße Beschlussfassung sicherstellt und gilt auch für die Gründungssitzung, und wird vom Vorstand in begründeten Fällen vorgeschlagen. Entsprechend sind Protokolle mit elektronischen Signaturen erlaubt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder darüber zu informieren, dass die Versammlung virtuell oder hybrid durchgeführt wird, und sind ihnen die Zugangsdaten mitzuteilen.
- (2) Die virtuelle Versammlungsteilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich (virtuelle Teilnahmevoraussetzungen). Der Vorstand ist berechtigt, die Identität der Teilnehmer mittels Videoübertragung anhand des Mitgliedsausweises und bei begründeten Zweifeln auch durch Vorlage eines Lichtbildausweises zu überprüfen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.
- (4) Abstimmungen können per E-Mail, (virtuellem) Handzeichen oder Abstimmungssoftware, die auch eine geheime Abstimmung ermöglichen kann, durchgeführt werden.
- (5) Einladung und Beschlussfassung richten sich im Übrigen nach §§ 11, 12 der Satzung.

§15

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende – oder sein Stellvertreter – lädt sämtliche Mitglieder des Vorstandes schriftlich (per Brief oder einfacher E-Mail) zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Er leitet die Sitzungen des Vorstands.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die Sitzungsteilnahme ist alternativ per Telefon, Videokonferenz oder virtuell über eine Online-Plattform zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Zugang auf die Mitglieder des Vorstandes beschränkt ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist der Vorsitzende des Vorstandes – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Sitzung des Vorstandes einzuberufen; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden – bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden – entscheidend.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen vom Kuratorium beraten lassen.
- (8) Der Vorstand kann einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer ernennen. Über die Zahlung einer Vergütung an den Geschäftsführer entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

§16

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Erfolgt innerhalb einer Wahlperiode eine Zuwahl zum Kuratorium, ist die Amtszeit des zugewählten Mitglieds auf die Restlaufzeit der allgemeinen Wahlperiode beschränkt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Kuratoriumsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium allein.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand auf dessen Anfrage bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Das Kuratorium muss mindestens einmal im Jahr mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand eingeladen werden.

§17

Haftungsausschluss

- (1) Für Schulden, die aus ordnungsgemäßen Verträgen resultieren, haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sowie andere für den Verein tätige Personen, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG nicht übersteigt, haften dem Verein für einen in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Wird ein Vorstand von einem Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, hat er gegen den Verein einen Anspruch auf Freistellung von dieser Haftung.
- (4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird darüber hinaus auf Vorsatz beschränkt, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Berlin, 16.7.2026